



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

Inhaltsangabe

0	Präambel	3
1	Gegenstand der Leistungen	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vertragsbestandteile	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	5
3	Gegenstand der Leistungen	5
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	5
3.2	Einmalige Leistungen	6
3.2.1	Initiale Leistungen	6
3.2.2	Sonstige einmalige Leistungen	6
3.2.3	Leistungen bei Vertragsende	6
3.3	Leistungen auf Abruf	6
3.4	Ticketsystem	7
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	7
4.1	Fälligkeit der Vergütung	7
4.2	Zahlung der Vergütung	8
4.3	Rechnungsadresse	8
4.4	Preisanpassung	8
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	9
5.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	9
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	9
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	9
6	Abweichende Haftungsregelungen	9
7	Beauftragte und Ansprechpartner	9
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	9
7.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	10
8	Weitere Regelungen	10
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	10
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	10
8.3	Prüfrechte	10
8.4	Unterauftragnehmer	10
8.5	Vertraulichkeit	10
8.6	Haftplichtversicherung	11
9	Sonstige Vereinbarungen	11
9.1	Einhaltung der Steuer- und Sozialgesetze	11
9.2	Beachtung von ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen	11
9.3	Prüfrechte und Vertragsstrafen im Hinblick auf das Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG	12
9.4	Sonderkündigungsrechte	12
9.6	Pflichten nach Vertragsende	13



Cloudvertrag



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

zwischen

der Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH (DBHN),

Andreaestraße 7, 30159 Hannover;

der Hochschulmedizin Hannover Baugesellschaft mbH (HBG),

Podbielskistraße 386, 30659 Hannover und

der Baugesellschaft Universitätsmedizin Göttingen mbH (BauG UMG),

Robert-Koch-Straße 34, 37075 Göttingen.

Vertragsnummer: _____

"Gesamtauftraggeber"

und dem Bieter, der im im Vergabeverfahren 2026-DBHN-Cloud Leistungen den Zuschlag erhalten hat

Vertragsnummer: _____

"Auftragnehmer"

wird folgender Vertrag geschlossen:

0 Präambel

Gesamtauftraggeber für diesen Vertrag ist die Gemeinschaft bestehend aus DBHN, HBG und BauG UMG. Der Auftraggeber erbringt die Leistungen gegenüber allen Auftraggebern; die Auftraggeber haften nicht als Gesamtschuldner, sondern nach einem festgelegten und während der Vertragslaufzeit vom Gesamtauftraggeber anpassbaren Verteilungsschlüssel.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Vertrag vergaberechtlich um eine Rahmenvereinbarung gemäß § 103 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 21 der Vergabeverordnung (VgV). Leistungen, die nach diesem Vertrag erbracht werden sollen, entsprechen Einzelaufträgen gemäß § 21 Abs. 3 VgV. Bezugsberechtigte Nutzer der Leistungen des Auftragnehmers sind die Auftraggeber und der in der Leistungsbeschreibung festgelegte Nutzerkreis. Vertreten wird der Gesamtauftraggeber allein durch die Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH (DBHN).

Sämtliche Leistungen werden auf Abruf erbracht. Es besteht kein Anspruch auf den Abruf von Leistungen.

Geschätzte Abnahmen ergeben sich aus den Mengenvorgaben für die Angebotswertung gem. Anlage Nr. 4 (Preisblatt). Der Höchstwert dieser Rahmenvereinbarung über die gesamte Laufzeit beträgt 708.000,00 EUR (netto).

1 Gegenstand der Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen: [Siehe Leistungsbeschreibung](#).

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:



Cloudvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Antworten auf Bieterfragen		
2	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung		
3	Leistungsbeschreibung		
4	Preisblatt		
5	Angebot im Übrigen		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 2, 1, 3, 4, 5.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

☐ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. _____)

Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten

☒ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „1. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.



Cloudvertrag

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- ~~Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____~~
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☐ Software as a Service* (SaaS*)
- ☐ Platform as a Service* (PaaS*)
- ☒ Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- ☒ Managed Cloud Services* (MCS*)
- ☒ Leistungen bei Vertragsende
- ☐ Sonstige Leistungen

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Dieser Vertrag hat eine Mindestvertragsdauer bis zum 31.12.2028 und verlängert sich maximal zwei Mal um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Der Vertrag endet somit spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Frühester Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Der genaue Leistungsbeginn hängt vom Einzelabruf ab.

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Fußnote	Erläuterung
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 — Einmalige Leistungen

3.2.1 — Initiale Leistungen

3.2.1.1 — Art und Umfang der initialen Leistung

- ☐ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
 - ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____

3.2.1.2 — Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.2 — Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 — Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 — Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.3 — Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 — Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT-Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☐ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT-Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen:

3.2.3.2 — Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.3 — Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer werden auf Abruf erbracht. **Sämtliche Leistungen werden auf Abruf erbracht. Es besteht kein Anspruch auf den Abruf von Leistungen. Geschätzte Abnahmen ergeben sich aus den**



Cloudvertrag

Mengenvorgaben für die Angebotswertung gem. Anlage Nr. 4 (Preisblatt). Mit der Leistungserbringung ist unverzüglich nach Abruf zu beginnen.

Die beauftragten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf. Die für die Einzelabrufe verbindlichen Preise ergeben sich aus Anlage Nr. 4 (Preisblatt). Die Leistungen, die abgerufen werden können, sind in Anlage Nr. 3 (Leistungsbeschreibung) beschrieben.

Wird im Rahmen eines Einzelabrufs eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, bestimmt sich diese, soweit nicht anders vereinbart, nach dem Entgelt für den Zeitaufwand zur Erbringung der Leistung exklusive Reisezeiten. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sowie etwaige Gebühren und Abgaben werden nicht gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Sofern eine Bezahlung nach Tagessatz vereinbart ist, wird, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung, je Kalendertag nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Angefangene Stunden werden anteilig, mindestens im 15-Minutentakt, vergütet.

☐ ~~Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).~~

☐ ~~Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt _____ (Menge/Euro).~~

☐ ~~Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).~~

~~Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.~~

3.4 Ticketsystem

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem

☒ des Auftragnehmers,

☐ des Auftraggebers,

welches

☐ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.

☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals

☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres

☐ einmalig zum _____

☐ _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

☐ _____

Die Vergütung wird gemäß dem mit Zuschlag, oder sofern mit Einzelauftrag geändert, gemäß dem im Einzelauftrag festgelegten Verrechnungsschlüssel, gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber nach Maßgabe von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB fällig. Schuldner der Vergütung ist somit der Auftraggeber jeweils für den nach dem



Cloudvertrag

Verrechnungsschlüssel festgelegten Vergütungsanteil, nicht der Gesamtauftraggeber. Soweit Strafzahlungen z.B. gem. Kapitel 2.18 der Anlage Nr. 3 (Leistungsbeschreibung) verwirkt wurden, hat der Auftragnehmer diese auf der der Verwirkung folgenden Rechnung gemäß dem gültigen Verrechnungsschlüssel in Abzug zu bringen und auf der Rechnung den Grund und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe anzugeben.

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Im Falle einer Bietergemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den jeweiligen Auftraggeber an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung bezahlt. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

Im Fall von Rückforderungen der Auftraggeber aus Überzahlungen und ggf. Zahlungsverpflichtungen des Auftragnehmers aus Verzug kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, vgl. §§ 812 ff., 818 Abs. 3 BGB. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

4.3 Rechnungsadresse

- ☐ ~~Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID _____ anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder~~

~~_____ gefüllt sein.~~

~~Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.~~

- ☐ ~~Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.~~

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist per E-Mail, möglichst als XRechnung, an rechnungseingang@dbh-niedersachsen.de zu schicken

Der Auftragnehmer erstellt für jeden Auftraggeber eine separate Rechnung nach einem ihm vom Auftraggeber bis zum Ende des Rechnungsmonats mitgeteilten Verrechnungsschlüssel.

4.4 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
- ☐ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:
 - ☐ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
 - ☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: _____.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.



Cloudvertrag

5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonntage und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonntage und Feiertage von _____ bis _____
				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

7 Beauftragte und Ansprechpartner

7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

(Die Beauftragten sind dem Auftraggeber spätestens mit Zuschlagserteilung unverzüglich bekannt zu geben.)



Cloudvertrag

- ☒ Informationssicherheit: _____,
- ☒ Datenschutz: _____,
- ☐ Geheimschutz: _____.
- ☒ Betriebsverantwortlicher: _____

7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer _____

beim Auftraggeber [Wird nach Zuschlagserteilung bekanntgegeben.](#)

[Einzelabrufe aus dem Vertrag, die Wahrnehmung von Gestaltungsrechten \(z.B. Vertragskündigungen\) und jegliche Kommunikation mit dem Auftragnehmer erfolgen nur durch die DBHN als Vertreter des Gesamtauftraggebers.](#)

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten: [Die für die Eignung geforderten Zertifizierungen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald eine Zertifizierung ihre Gültigkeit verloren hat.](#)

8.3 Prüfrechte

- ☒ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch

- ☒ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers

- ☐ das BSI

- ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____

zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☒ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB. [Unterauftragnehmer, die für Leistungen im Anwendungsbereich einer der geforderten Zertifizierungen \(DIN ISO 27001, DIN ISO 27017 und DIN ISO 27018, DIN ISO 22301, DIN ISO 14001 oder vergleichbar\) eingesetzt werden, müssen über eine entsprechende gültige Zertifizierung verfügen.](#)

8.5 Vertraulichkeit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.



Cloudvertrag

8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

9 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9.1 Einhaltung der Steuer- und Sozialgesetze

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu:

- a) den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen und wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- b) keinen Nachunternehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- c) dass weder er noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- d) dass weder für ihn noch für einen seiner Nachunternehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

- (2) Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Nachunternehmern unverzüglich vorzulegen.

- (3) Der AN wird dem AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher unterrichten.

- (4) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.

- (5) Der AN wird den AG von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den AN, durch einen seiner Nachunternehmer und / oder einen vom AN oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

- (6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

- (7) Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der Gesamtauftraggeber ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

- (8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

9.2 Beachtung von ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer darf für den Auftrag keine Gegenstände, die unter Missachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind, verwenden. Diese Mindestanforderungen ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),



Cloudvertrag

- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

9.3 Prüfrechte und Vertragsstrafen im Hinblick auf das Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 9.1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Der Auftragnehmer, hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Nachunternehmer dem Auftraggeber die Prüfrechte nach Absatz 1 einräumen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Nummer 9.1 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts verpflichtet; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

9.4 Sonderkündigungsrechte

Der Gesamtauftraggeber hat jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, wenn

- a. sich herausstellen sollte, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen abgegeben und sich hierdurch gegenüber den Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft hat,
- b. nach Zuschlagserteilung nachweislich wettbewerbsbeschränkende Absprachen des Auftragnehmers bekannt werden,
- c. der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Vorschriften zur Geheimhaltung und Sicherheit, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dem Auftraggeber dadurch ein Schaden entstanden ist;
- d. der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Vorschriften zur Geheimhaltung und Sicherheit, fahrlässig mindestens zwei Mal während der Vertragslaufzeit verletzt;
- e. der Auftragnehmer gegen die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verstößt, insb. die gesetzlich erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen nicht einhält;
- f. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass

- er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- g. sonstige Umstände eintreten, die einen Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB begründen würden;
 - h. der Auftragnehmer ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen schuldhaft und nicht nur unerheblich eine sich aus den Erklärungen gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz nicht erfüllt hat.

In den Fällen e und g ist eine außerordentliche Kündigung erst zulässig, wenn der der Kündigung zu Grunde liegende Umstand auch nach vorheriger Abmahnung innerhalb einer angemessenen Zeit vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden konnte. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Abmahnung im konkreten Fall sinnlos wäre.

Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und andere vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Kündigungserklärungen haben in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB zu erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist zu begründen, wobei die Begründung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigungserklärung ist.

9.5 Änderung der Unternehmensstruktur

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in seiner Unternehmensstruktur spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich, anzuzeigen, sofern die Änderung Auswirkungen auf die Eignung des Auftragnehmers haben oder die Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen kann; dies umfasst insbesondere:

- Verschmelzung, Abspaltungen, Ausgliederung und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
- Änderungen der Gesellschafterstruktur;
- Änderungen der Rechtsform sowie
- die Übertragung einzelner Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist.

9.6 Pflichten nach Vertragsende

- a. Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend geregelt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Wunsch bei der Umstellung auf einen Vertragsnachfolger (etwa im Anschluss an eine Neuvergabe) gegen gesonderte Vergütung für seinen Aufwand nach besten Kräften unterstützen. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Preis in Anlage Nr. 4 Preisblatt für die Technische Beratung. Dem Auftraggeber bzw. dem Vertragsnachfolger sind alle hierfür erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen, Zugangspasswörter, u.ä. unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit die Unterlagen und Informationen nicht bereits beim Auftraggeber vorliegen (Übergabeleistungen). Zu den Übergabeleistungen gehört auch die Mitarbeit an einem Übergabezeitplan. Die Parteien sind gegenüber einem Vertragsnachfolger oder einem Dritten an die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag und dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung oder an sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen nicht gebunden, soweit eine Offenbarung vertraulicher Informationen u.ä. für die Durchführung und den Erfolg der Leistungserbringung zwingend erforderlich ist.
- b. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erstellten bzw. vorhandenen Unterlagen und Dokumentationen, seine sonstigen erbrachten Leistungen lückenlos in einer angemessenen Frist, längstens aber innerhalb 1 Monats nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber an diesen oder auf Geheiß des Auftraggebers an den Vertragsnachfolger übermitteln.
- c. Der Auftragnehmer wird auch während der Übergabehilfe, maximal jedoch für 12 Monate nach Vertragsbeendigung, alle Leistungen zu den in Buchstabe a. genannten Preisen erbringen, die noch nicht erfolgreich übergeleitet wurden; für weitere 6 Monate steht der Auftragnehmer für Rückfragen des Auftraggebers zur Verfügung.
- d. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Gewährleistung, Haftung, Geheimhaltung und Nutzungsrechte bleiben über das Ende dieses Vertrages hinaus bestehen. Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten und Mängelansprüche bleiben ebenfalls von einer Vertragsbeendigung unberührt.



Cloudvertrag

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Etwaige Unterschriften haben rein dokumentarischen Charakter.

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Name

Datum, Name